

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22991 und 22993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig, Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1621. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fräufelstraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die $\frac{1}{2}$ Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 25. Januar 1930

Nummer 5

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Wie fechte ich eine Gerichtsentscheidung an?

Von Dr. jur. Heinrich Seesemann

Schon mancher Zivilprozeß ist verlorengegangen, und manche Verurteilung im Strafprozeß ist erfolgt, weil das mögliche Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht eingelegt worden ist. Nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung kann man jede erstinstanzliche Entscheidung durch Anrufen einer höheren Instanz angreifen, nur gelten für die Rechtsmittel zahlreiche Formvorschriften, deren genaueste Beobachtung unbedingt notwendig ist, weil sonst von vornherein dem Rechtsmittel der Erfolg versagt ist. Bei Verletzung der Formvorschriften wird durchweg über die Sache selbst gar nicht verhandelt, sondern das Rechtsmittel als unzulässig verworfen. Zu wissen, wie, wo, wann und wogegen man ein Rechtsmittel einlegen kann, ist deshalb von größter praktischer Bedeutung.

Die Zivilprozeßordnung kennt drei Rechtsmittel, d. h. Rechtsbehelfe, mit deren Hilfe eine Prozeßpartei eine ihr ungünstige Gerichtsentscheidung vor Rechtskraft bei einem Gericht höherer Instanz anfechten kann: die Berufung, die Revision und die Beschwerde. Die Beschwerde richtet sich regelmäßig gegen Beschlüsse und Verfügungen, nur ausnahmsweise gegen Urteile. Man kann z. B. Beschwerde führen gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert wird oder durch den eine Strafe gegen einen festgesetzt ist, wenn man als Zeuge unentschuldigt ausgeblieben ist. Die Berufung richtet sich gegen die Urteile des Amtsgerichtes und des Landgerichtes erster Instanz. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand über 50 RM wert ist. Berufungsgericht ist für das Amtsgericht die Zivilkammer des Landgerichts und für das Landgericht der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Praktisch bedeutsam ist, daß in der Berufungsinstanz (im Gegensatz zur Revisionsinstanz) der Prozeß nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich völlig neuverhandelt wird. Die Revision richtet sich gegen die vom Oberlandesgericht als Berufungsinstanz erlassenen Urteile. Ein amtsgerichtliches Urteil, das beim Landgericht mit der Berufung angefochten ist, kann also nicht auch noch weiter mit der Revision angefochten werden. Revisionsgericht ist das Reichsgericht in Leipzig, für Bayern zum Teil das Bayerische Oberste Landesgericht in München. Revision kann man nur einlegen, wenn der Streitgegenstand mehr als 6000 RM wert ist.

Bei der Einlegung eines dieser Rechtsmittel sind folgende Formalien zu beachten:

Man muß eine schriftliche Erklärung darüber einreichen, daß man das Rechtsmittel einlege. Irrt man sich dabei in der Bezeichnung, so schadet das nichts. Die Beschwerde kann man außerdem in der Regel auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegen. Während man die Beschwerde selbst führen kann, müssen die Berufungs- oder Revisionschrift durch einen Rechtsanwalt eingereicht und auch begründet werden.

Die Fristen für die Rechtsmittel, die regelmäßig von der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung an rechnet, sind folgende: Für die einfache Beschwerde ist keine Frist vorgeschrieben, während die sog. sofortige Beschwerde innerhalb zwei Wochen eingelegt werden muß. In welchen Fällen die sofortige Beschwerde in Frage kommt, erfährt man am besten beim Urkundsbeamten. Berufung und Revision sind innerhalb Monatsfrist einzu legen.

Bei der Berufung ist noch besonders zu beachten, daß ihre Durchführung geseglich von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig gemacht wird, den der Berufungskläger innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist beim Gericht einzuzahlen und nachzuweisen hat. Andernfalls gilt die Berufung nicht in der geseglichen Form begründet und wird als unzulässig verworfen.

Für das Versäumnisverfahren, das praktisch so bedeutsam ist, weil man leicht im Drange der Geschäfte den Termin vergißt und versäumt, ist folgendes zu bemerken: Gegen das Versäumnisurteil gibt es keine Berufung, sondern den Einspruch. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Einspruchschrift bei dem Prozeßgericht. Sie muß die Bezeichnung des Urteils und die Erklärung enthalten, daß dagegen Einspruch eingelegt werde. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen seit Zustellung.

Auch die Strafprozeßordnung sieht verschiedene Rechtsmittel vor, die der Staatsanwalt und der Verurteilte einlegen können. Gegen Beschlüsse hat man die Beschwerde, gegen Urteile Berufung oder Revision, gegen einen Strafbefehl den Einspruch und gegen eine polizeiliche Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der sog. Instanzenzug ist nicht einfach. Man tut deshalb gut, sich darüber in der Geschäftsstelle der Straf-abteilung zu befragen, wenn auch die falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels nichts schadet. Berufung kann man einlegen gegen alle Urteile des Schöffengerichts und ge-

Nr. 5. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 75